

REGLEMENT FÜR DAS VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM «KIRCHGASSE 3, HEIME AUF BERG AG»

Die Geschäftsleitung der Heime Auf Berg AG erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems «KIRCHGASSE 3, HEIME AUF BERG AG».

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von bzw. § 6 IDG ist die Geschäftsleitung.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. Schutz der Klientinnen/Bewohnerinnen (Nachvollziehbarkeit unerlaubter Besuch, Gewaltverbrechen)
- b. Schutz vom Gebäude (Nachvollziehbarkeit bei Sachbeschädigungen)
- c. Schutz vor unerlaubten Zugängen (Verkauf unerlaubter Substanzen)

§ 4 Gesetzliche Grundlage(n)

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf Rechtsgrundlage, § 17 IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹Standort: Eingangsbereich (Entrée) der Liegenschaft Kirchgasse 3; Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang 1.

²Technische Beschreibung:

- a. Anzahl Kameras: 1
- b. Zoom-Möglichkeit: nein
- c. schwenkbar: nein

³Erfasste Bereiche:

- a. Eingangsbereich der Liegenschaft
- b. Windfang-Bereich

⁴Erfasste Personen:

- a. Bewohnerinnen / Klientinnen
- b. Mitarbeiter
- c. Besucher der Klientinnen

§ 6 Betriebszeiten

24h / 7 Tag von 00.00 – 23.59 Uhr

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit einem Hinweisschild auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 8 Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen

¹ Die Aufnahmen werden nicht in Echtzeit übermittelt.

² Die Übermittlung erfolgt über ein direktes Ethernet-Kabel zwischen Kamera und Rekorder.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden auf einem Netzwerkrekorder im Hausmeister-Büro aufgezeichnet.

² Die Aufzeichnungen werden bei gefüllter Festplatte (4 TB) oder spätestens nach 7 Tagen automatisch überschrieben. Allfällige Kopien oder Ausdrücke werden nach Lösung des Falles gelöscht.

³ Bei Meldung eines Vorfalls durch die MitarbeiterInnen sowie Bewohnerinnen vor Ort an die Geschäftsleitung, darf die Aufzeichnung konsultiert werden.

§ 10 Herausgabe

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 11 Datensicherheit

Die Aufzeichnungen werden in einem separaten, abgeschlossenen Raum sowie auf einer Passwortgeschützten Festplatte vor Zugriff durch Unbefugte gesichert aufbewahrt. Zugriff hat lediglich die Geschäftsleitung resp. zuständige Bereichsleitung.

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV wird eine Liste über Vorfälle geführt, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird der Geschäftsleitung halbjährlich vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 01-08-2018 in Kraft und hat eine Gültigkeit von vier (4) Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

Basel, 16. August 2018